
**GEMEINDE
WESTOVERLEDINGEN**



Landkreis Leer

**21. Änderung des
Flächennutzungsplanes
„Ihrhove/Bahnanlagen“**

**Umweltbericht
(Teil II der Begründung)**

Juni 2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 9116 30 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0	EINLEITUNG	1
1.1	Beschreibung des Planvorhabens/Angaben zum Standort	1
1.2	Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
2.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
2.1	Landschaftsprogramm	2
2.2	Landschaftsrahmenplan (LRP)	3
2.3	Landschaftsplan (LP)	3
2.4	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche/Schutzgebiete	3
2.5	Artenschutzrechtliche Belange	4
3.0	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	5
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	5
3.1.1	Schutzgut Mensch	7
3.1.2	Schutzgut Pflanzen	8
3.1.3	Schutzgut Tiere	12
3.1.4	Biologische Vielfalt	17
3.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	18
3.1.6	Schutzgut Wasser	19
3.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	21
3.1.8	Schutzgut Landschaft	22
3.1.9	Schutzgüter Kultur- und Sachgüter	23
3.2	Wechselwirkungen	23
3.3	Kumulierende Wirkungen	24
3.4	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	24
4.0	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	25
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung inkl. Eingriffsbilanzierung	25
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung - „Nullvariante“	28
5.0	VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	28
5.1	Vermeidung/Minimierung	28
5.2	Maßnahmen zur Kompensation	31
6.0	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	31
6.1	Standort	31

6.2	Planinhalt	32
7.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	32
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	32
7.1.1	Analysemethoden und -modelle	32
7.1.2	Fachgutachten	32
7.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	32
7.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	33
8.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	33
9.0	QUELLENVERZEICHNIS	34

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Unmaßstäblicher Auszug aus dem Flächennutzungsplan der GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN (2010). Das Plangebiet ist rot umrandet.	6
Abbildung 2: Toter Baum mit Baumhöhlen und entsprechendem Potential für Brutvögel in der südlich angrenzenden Baumreihe aus Erlen.	10

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen im Geltungsbereich (nach DRACHENFELS 2012).	11
Tabelle 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung.	24
Tabelle 3: Ermittlung der Flächengrößen und Wertstufenverluste für das Schutzgut Pflanzen nach BREUER (1994, 2006) (Wst. = Wertstufe).	25
Tabelle 4: Ermittlung der erforderlichen Ersatzpflanzungen für überplante Einzelbäume nach der Baumschutzsatzung der GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN (2014).	27

ANLAGEN

Plan 1: Bestand Biotoptypen

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Die Gemeinde Westoverledingen beabsichtigt die Reaktivierung bzw. den Neubau der Parken und Reisen Anlage (P+R) an der Verkehrsstation Ihrhove an der Strecke 2931 (Hamm (Westf.) – Emden Rbf). Der Geltungsbereich befindet sich südlich des „Leegmeedlandsweg“ und westlich des „Conrebbersweg“ in der Ortschaft Ihrhove. Hierfür wird die Aufstellung der 21. Flächennutzungsplanänderung „Ihrhove/Bahnanlagen“ notwendig.

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens/Angaben zum Standort

Zur Stärkung des ÖPNV und der Ausweisung einer dafür benötigten P+R-Fläche, werden im Rahmen der 21. Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) die abweichenden Inhalte des Flächennutzungsplanes (FNP) an die geänderten Entwicklungsziele angepasst. Zur Umsetzung des Planungsziels wird künftig eine Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge mit der Zweckbestimmung „Ruhender Verkehr (P+R)“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB, im Rahmen der 21. Flächennutzungsplanänderung „Ihrhove/Bahnanlagen“, dargestellt. Diese Ausweisung erfolgt damit im direkten Anschluss an die vorhandene Bahnfläche des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans, in dem der Geltungsbereich aktuell als landwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen ist.

Der Geltungsbereich der 21. FNP-Änderung ist ca. 0,5 ha groß und wird durch Grünland bestimmt. Er wird nördlich durch den „Leegmeedlandsweg“ begrenzt, im Osten bildet der „Conrebbersweg“ die Grenze. Im Süden und Westen schließen sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Genauere Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zur 21. FNP-Änderung, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Städtebauliche Situation“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt des Bebauungsplanes“ zu entnehmen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 0,5 ha. Durch die Festsetzung einer Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge mit der Zweckbestimmung „Ruhender Verkehr (P+R)“ wird in einem Teilbereich ein unbebautes Areal einer baulichen Nutzung zugeführt. Die Flächenausweisung umfasst:

Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge	ca. 5.000 m ²
--	--------------------------

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Westoverledingen wird der Geltungsbereich der 21. FNP-Änderung als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9 BauGB dargestellt, welche mit der vorliegenden Bauleitplanung zu einer Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge ausgewiesen werden soll. Mit der Durchführung der 21. FNP-Änderung werden die abweichenden Inhalte des Flächennutzungsplanes an die geänderten Entwicklungsziele angepasst.

Durch die in der 21. FNP-änderung vorbereiteten Überbaumungsmöglichkeiten (angenommene Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8) können im Planungsraum somit bis zu 80 % der Fläche bzw. 4.000 m² dauerhaft neu versiegelt werden (vgl. Kap. 4.1).

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden in Kapitel 3.0 „Planerische Grundlagen und Hinweise“ der Begründung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes umfassend dargestellt (Landes-Raumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), Landschaftsplan (LP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche/Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange).

2.1 Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von 1989 ordnet das Plangebiet in die naturräumliche Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest ein (MELF 1989). In dieser Region haben vorrangige Bedeutung u. a. der Schutz der letzten naturnahen Wälder, Hochmoore und der landschaftstypischen Wallhecken. Aufgrund des geringen Anteils schutzwürdiger Flächen in dieser Region sind Maßnahmen zur Entwicklung von wertvoller Landschaftssubstanz besonders wichtig. Dazu zählt z. B. die Entwicklung naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande). Vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind weiterhin u. a. Heckengebiete und sonstiges gehölzreiches Kulturland. Schutzbedürftig und z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Gräben, Grünland mittlerer Standorte, dörfliche und städtische Ruderalfluren, nährstoffarme, wildkrautreiche Sandäcker und sonstige wildkrautreiche Äcker.

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm (DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 1989) stellt sich mittlerweile als überholt dar. Aufgrund der Aktualität der Datengrundlagen wird sich im Weiteren auf die Entwurfsfassung des Landschaftsprogramms des Landes Niedersachsen mit Stand Juli 2020 bezogen (MU 2020). In den Kartenwerken der Entwurfsfassung werden folgende landschaftsplanerische Aussagen zum Plangebiet getroffen:

Der Entwurf des Niedersächsischen Landschaftsprogramms (MU 2020) ordnet das Plangebiet nach den Einteilungen von DRACHENFELS (2010) dem Tiefland der atlantischen biogeografischen Region zu. Die naturräumliche Region bildet die „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“. Hierin liegt es im Kulturlandschaftsraum „K03 Ostfriesische Geest- und Fehngebiete“ (Karte 3 - Landschaftsbild) und zählt zum Landschaftsbildraum „L13 Rhau-derfehnland“ mit einer „mittleren“ Bedeutung für die Eigenart des Landschaftsbildes.

Im Norden grenzt an das Plangebiet direkt ein landesweit bedeutsamer Bereich für den Biotopschutz außerhalb von Schutzgebieten (Karte 1 - Biologische Vielfalt). Dieser ist im schutzgutübergreifendem Zielkonzept zur Sicherung und Verbesserung aufgeführt (Karte 4a).

Ziele der Raumordnung mit besonderer Bedeutung für das Zielkonzept und die Umsetzung bildet die direkt östlich des Plangebiets verlaufende Eisenbahnstrecke (Karte 6).

2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

In den Kartenwerken des Entwurfs der Neuaufstellung des LRP des LK LEER (2020) wird der Planungsraum der naturräumlichen Untereinheit/Landschaftseinheit „Oberledinger Geest“ der Haupteinheit „Hunte-Leda-Moorniederung“ zugeordnet. Dem Landschaftsbild bzw. dem Landschaftserleben kommt eine „mittlere“ Bedeutung zu (Karte 2).

Die Biotoptypen im Planungsraum weisen generell eine „sehr geringe“ Bedeutung auf. Die umstehenden Wallhecken stellen jedoch Biotoptypen von „hoher“ Bedeutung dar. Eine Beeinträchtigung des Bereichs wird durch Lärmbelastigung der östlich verlaufenden Bahnlinie erzeugt ($> 50 \text{ dB L}_{\text{DEN}}$). Nördlich finden sich Gebiete mit „hoher“ Bedeutung für den Pflanzenartenschutz. Westlich liegen Gebiete mit „sehr hoher“ Bedeutung für Gastvögel und Fledermäuse (Karte 1).

Im Zielkonzept wird das Plangebiet zur Verbesserung beeinträchtigter Teile der Grünlandgebiete mit besonderen Anforderungen an den Schutz der Avifauna berücksichtigt (Karte 5.1).

Elemente des Biotopverbunds bilden im Plangebiet die Wallhecken als lineare Trittsteine (Karte 5.2). Umliegend nördlich und westlich befinden sich flächige Schwerpunkträume für Artenhilfsmaßnahmen für Brut- und Gastvögel. Direkt nördlich liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop, das ebenfalls eine Kompensationsfläche darstellt. Die Wallhecken stellen geschützte Landschaftsbestandteile dar (Karte 6).

2.3 Landschaftsplan (LP)

Der LP der GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN (1996) ordnet das Plangebiet naturräumlich in den Übergangsbereich von „Oberledinger Geest“ zu „Oberledinger Marsch“ ein. So liegt es auch im Übergang der Landschaftsräume der „Ihrhove Geest“ zu den „Ihrhove Meeden“. Die „Ihrhove Geest“ besteht aus einer frischen bis trockenen Geestlandschaft, die am Rande zum „Sietland“ grundwasserbeeinflusste Gleyböden sowie Podsol-Gleye aufweist. Die „Ihrhove Meeden“ typisieren sich durch die vorherrschende Moormarsch mit Kleiauflage über Nieder- und Hochmoore, die geestwärts in grundwasserbeeinflusste Gleye übergehen.

Die Kartenwerke des LP der GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN (1996) treffen zum Plangebiet folgende Aussagen:

Der Planungsraum weist eine „mäßig hohe“ naturraumtypische Vielfalt sowie Eigenart auf (Karte 21) und wird durch Wallhecken und Baumreihen begrenzt (Karte 4).

Die Böden im Planungsraum sind „stark bis sehr stark“ erosionsgefährdet. Westlich verläuft ein Fließgewässer, das aus lokaler Sicht wichtig für den Biotopverbund ist und im Zielkonzept naturnah mit Maßnahmen (2. und 3. Priorität von 3) gefördert werden soll (Randstreifen) (Karten 2, 23, 25). Für Arten und Lebensgemeinschaften bildet der Planungsraum ein Gebiet von lokaler Bedeutung (Karte 19).

2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche/Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht im Bereich ausgewiesener Schutzgebiete nationalen/internationalen Rechts oder naturschutzfachlicher Programme. Jedoch befindet es

sich in einem für Brutvögel wichtigen Bereich von offenem Status (Teilgebietsnr.: 2810.2/6) (MU 2021).

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

Der § 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie begründet ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97, bzw. der EG-Verordnung Nr. 407/2009 der Kommission vom 14. Mai 2009 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97, aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Abs. 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Abs. 1 zu erzielen.

Entsprechend dem § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote des Abs. 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der Bauleitplanung selbst i. d. R. nicht die verbotenen Handlungen durchgeführt bzw. genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da eine Bauleitplanung, die aufgrund dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist. Die Belange des Artenschutzes werden in Kapitel 3.0 dargelegt und bewertet.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand der Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes, einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der B-Planaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann von einer Erheblichkeit ausgegangen werden. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als „weniger erheblich“, „erheblich“ oder „sehr erheblich“ erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der Arbeitshilfe „Umweltbericht in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen“ (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung, welche für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt wird. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Für die Schutzgüter Boden und Wasser wird nach BREUER (1994, 2006) eine dreistufige Bewertungsskala zu Grunde gelegt:

Wertstufe	Bedeutung des Bereiches für die Schutzgüter Boden und Wasser
1	von besonderer Bedeutung
2	von allgemeiner Bedeutung
3	von geringer Bedeutung

Für das Schutzgut Luft wird eine zweistufige Bewertungsskala verwendet, da es in Mitteleuropa keine gänzlich unbeeinflusste Luftsituation mehr gibt:

Wertstufe	Bedeutung des Bereiches für das Schutzgut Luft
2	von Bedeutung
3	von geringer Bedeutung

Für die Bewertung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften (Biotoptypen) wird nach den „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“ nach DRACHENFELS (2012) die nachfolgende fünfstufige Bewertungsskala zu Grunde gelegt:

Wertstufe	Bedeutung des Bereiches für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften - Biotoptypen -
V	von besonderer Bedeutung
IV	von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
III	von allgemeiner Bedeutung
II	von allgemeiner bis geringer Bedeutung
I	von geringer Bedeutung

Für das Landschaftsbild wird ebenfalls eine fünfstufige Bewertungsskala zugrunde gelegt:

- Bedeutung für das Landschaftsbild sehr hoch,
- Bedeutung für das Landschaftsbild hoch,
- Bedeutung für das Landschaftsbild mittel,
- Bedeutung für das Landschaftsbild gering,
- Bedeutung für das Landschaftsbild sehr gering.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Festsetzungen der 21. Flächennutzungsplanänderung verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN (2010) wird der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt (Abbildung 1). Zur bauleitplanerischen Vorbereitung der Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

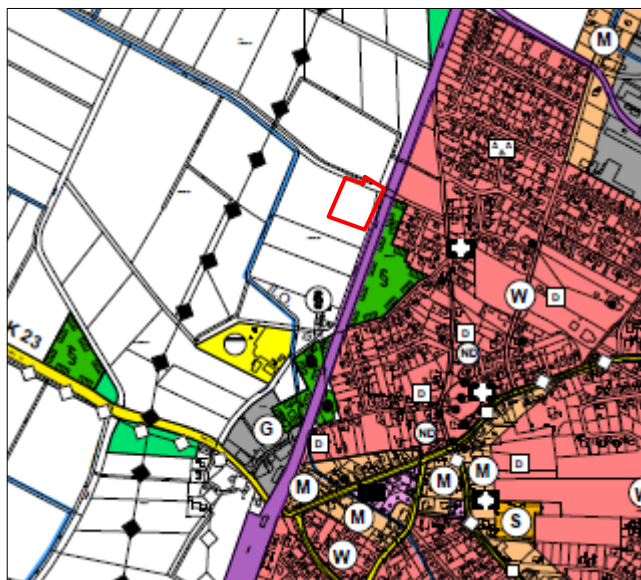


Abbildung 1: Unmaßstäblicher Auszug aus dem Flächennutzungsplan der GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN (2010). Das Plangebiet ist rot umrandet.

Die 21. FNP-Änderung bereitet die Möglichkeit vor, bei einer angenommenen GRZ von 0,8 einen Flächenanteil von 80 % des Geltungsbereiches zu versiegeln.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar, der indirekt selbst von den negativen Einflüssen auf andere Schutzgüter betroffen ist. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung (SCHRÖDTER et al. 2004). Daher werden Faktoren wie Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität bei der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens herangezogen.

Ziel des Immissionsschutzes nach § 1 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BImSchG sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind demnach mit der Planung verbundene, verschiedene Belange im Hinblick auf das Schutzgut Mensch untereinander und miteinander zu koordinieren, sodass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird.

Grundlage für die Beurteilung von Immissionen ist die 39. Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) zur Durchführung des BImSchG, mit dem die europäischen Richtlinien zur Luftreinhaltung in deutsches Recht umgesetzt wurden. Hinsichtlich Lärmimmissionen konkretisiert die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i. S. d. BImSchG. Die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau - Teil 1“ enthält im Beiblatt 1 schalltechnische Orientierungswerte, die bei der städtebaulichen Planung zu berücksichtigen sind. Kriterien zur Ermittlung von Geruchsmissionen und deren Beurteilung werden in der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) aufgeführt, um Geruchsbelästigungen einzuschätzen und zu berücksichtigen.

Für das Schutzgut Mensch stellt das Plangebiet überwiegend kultivierte, landwirtschaftlich nutzbare Fläche dar. Im Norden grenzt der „Leegmeedlandsweg“, im Osten der „Conrebbersweg“ die Planfläche ein. Nach Westen und Süden schließen sich weitere Agrarflächen an. Umstanden ist das Plangebiet im Norden, Osten und Süden von Baumreihen mit alten Pappeln, Eichen und Erlen. Der „Conrebbersweg“ ist unmittelbarer südlicher Anknüpfungspunkt des „Ostfrieslandwanderweges“. Vom „Leegmeedlandsweg“ geht im Westen der „Wallhecken Wanderweg“ ab. Im näheren Umfeld finden sich mehrere Pausenstationen für Radfahrer und Wanderer. Westlich des Plangebietes verläuft mit angrenzenden Wäldchen die Bahnlinie Weener-Ihrhove, die der „Leegmeedlandsweg“ im Norden quert und in das Siedlungsgebiet von Ihrhove führt. Durch die angrenzende Bahnlinie ist das Gebiet ferner durch Lärmbelastung vorbelastet.

Bewertung

Als Freizeit- und Erholungsort spielt das Plangebiet an sich für das Schutzgut Mensch eine untergeordnete Rolle. Bedingt wird dies durch seine landwirtschaftliche Nutzung und die lärmtechnische Vorbelastung durch die Bahnlinie. Seine nähere Umgebung weist mit den vorhandenen Wanderwegen und Pausenstationen ansprechende Möglichkeiten der

Freizeit- und Erholungsnutzung auf, bei der das Plangebiet an zwei wichtige Verbindungsstraßen grenzt. Es kann daher von einer **allgemeinen Bedeutung** des Plangebietes für das Schutzgut Mensch ausgegangen werden.

Durch die Festsetzung von Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge, kann unter Berücksichtigung der untersuchten Aspekte auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung von **weniger erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Mensch ausgegangen werden.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß § 1 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind „Natur und Landschaft [...] aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind [...].

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.“

Die Erfassung von Biotoptypen, ihrer Ausprägung und ihres Verbundes liefert Informationen über schutzwürdige Bereiche eines Gebietes und ermöglicht eine Bewertung der untersuchten Flächen. Im Rahmen der 21. Flächennutzungsplanänderung wurde daher eine Biotoptypen- und Nutzungskartierung durchgeführt, deren Ergebnisse im Folgenden sowie in Plan 1 dargestellt werden.

Erfassung der Biotoptypen

Die Kartierung der Biotoptypen ist das am häufigsten angewendete Verfahren zur Beurteilung des ökologischen Wertes eines Erhebungsgebietes. Durch das Vorhandensein bestimmter Biotope, ihrer Ausprägung und die Vernetzung untereinander sowie mit anderen Biotopen werden u. a. Informationen über schutzwürdige und schutzbedürftige Bereiche gewonnen. Eine hohe Aussagekraft in Bezug auf den naturschutzfachlichen Wert eines Gebietes besitzt darüber hinaus das Vorkommen von gefährdeten und besonders geschützten Pflanzenarten.

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde im Juni 2021 im Geltungsbereich der 21. Flächennutzungsplanänderung eine flächendeckende

Bestandserfassung in Form einer Biotoptypen-/Nutzungskartierung auf Basis des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2021) durchgeführt (vgl. Plan 1). Ebenso wurden an das Plangebiet angrenzende Flächen aufgenommen. Neben den vorkommenden Biotoptypen wurden auch mögliche Standorte der nach der Roten Liste gefährdeten (GARVE 2004) und der nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG bzw. gemäß der BArtSchV geschützten Pflanzenarten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Niedersächsischen Pflanzenarten-Erfassungsprogramms (SCHACHERER 2001) erfasst.

Beschreibung der Biotoptypen

Das ca. 0,5 ha große Plangebiet unterliegt vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung und befindet sich nordwestlich von Ihrhove. Es grenzt im Norden an den Leegmeedlandsweg und im Osten an den Conrebbersweg. Nach Westen und Süden schließen sich weitere landwirtschaftliche Flächen an.

Im Untersuchungsraum sind Biotoptypen aus den folgenden Gruppen (nach DRACHENFELS 2021) vertreten:

- Gebüsche und Gehölzbestände,
- Grünland,
- Acker- und Gartenbau-Biotope sowie
- Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen.

Lage, Verteilung und Ausdehnung der Biotoptypen sind dem Bestandsplan Biotoptypen/Nutzung (Plan 1) zu entnehmen.

Gebüsche und Gehölzbestände

Im nordöstlichen Bereich des Planungsgebietes ist eine kleine Fläche von mesophilem Schlehengebüsch (BMS) aufzufinden. Die dominierende Art ist Schlehdorn (*Prunus spinosa*), vereinzelt stehen auch wenige Schwarze Holunder (*Sambucus nigra*) in der Fläche.

Das Planungsgebiet wird im Osten von einer Baumreihe Stiel-Eichen (*Quercus robur*), im Süden von einer Baumreihe Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) und im Norden von einer weiteren Baumreihe Zitter-Pappeln (*Populus tremula*) eingefasst.

Die östliche Baumreihe am Conrebbersweg, außerhalb der Planfläche, ist dem Biotoptyp Allee/Baumreihe (HBA[Ei]) zuzuordnen und beinhaltet zehn Stiel-Eichen, welche einen Unterbewuchs von Weißdorn (*Crataegus monogyna*) sowie Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) und vereinzelt Efeu (*Hedera helix*) aufweist.

Innerhalb der Planungsfläche stehen in West-Ost Ausrichtung drei vereinzelt Stiel-Eichen auf Ackerland. Diese sind in den Biotoptyp Einzelbaum/Baumgruppe (HBE[Ei]) einzuordnen.

Westlich der Planungsfläche steht eine vereinzelt Stiel-Eiche. Diese ist ebenfalls in den Biotoptyp Einzelbaum/Baumgruppe (HBE[Ei]) einzuordnen.

Die nördliche Baumreihe am Leegmeedlandsweg, welche außerhalb des Planungsgebietes liegt, ist ebenfalls dem Biotoptyp Allee/Baumreihe (HBA[Pz]) zuzuordnen. Diese besteht aus Zitter-Pappeln. In diesem Bereich ist ein Unterbewuchs aus Weißdorn und Brombeere vereinzelt aufzufinden.

Der südlichen Baumreihe ist der Biotoptyp Allee/Baumreihe (HBA[Er]) zuzuordnen und beinhaltet 30 Schwarz-Erlen, wobei ein einzelner Baum im Osten der Reihe bereits abgestorben ist und potentielle Baumhöhlen für Brutvögel aufweist (Abbildung 2, mittlerer Baum). Der östliche Teil der Baumreihe grenzt direkt an das Plangebiet an.

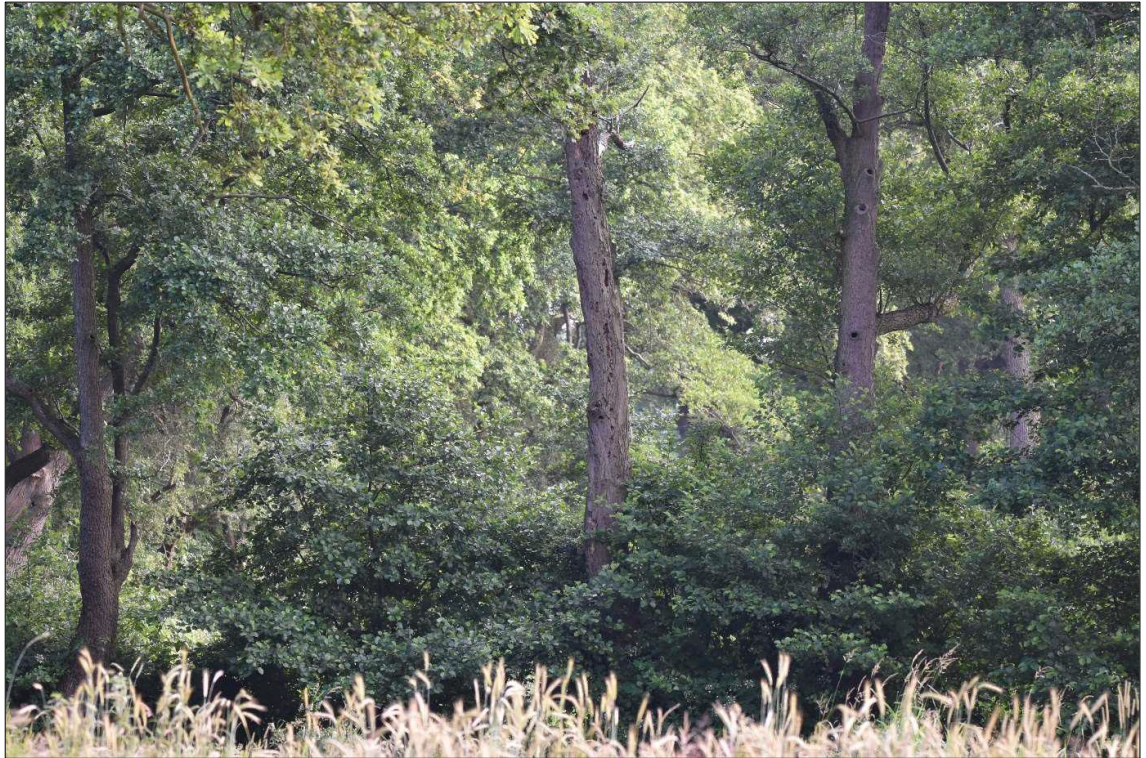


Abbildung 2: Toter Baum mit Baumhöhlen und entsprechendem Potential für Brutvögel in der südlich angrenzenden Baumreihe aus Erlen.

Grünland

Das Grünland umfasst den größten Anteil des Planungsgebietes. Diese Fläche ist dem artenarmen Extensivgrünland feuchter Standorte (GEF) zuzuordnen, aufgrund der sandigen Bodenbeschaffenheit und der Nähe zum Grundwasser. Die vorwiegenden, dominanten Arten in dieser Fläche sind: Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra* agg.) und Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*).

Acker- und Gartenbau-Biotope

Im südlichen Bereich des Planungsgebietes ist eine Fläche zwischen den einzelstehenden Stiel-Eichen und der Schwarz-Erlen Baumreihe anzutreffen, welche dem Sandacker mit Mais (ASm) zuzuordnen ist. Der nördlich gelegene Bereich der Planungsfläche weist einen Sandacker mit Getreide auf (ASg).

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

Im nordöstlichen Bereich des Planungsgebietes ist eine kleinräumige Fläche mit Unrat aufgefunden worden. Diese ist dem Biotoptyp kleiner Müll- und Schuttplatz zu zuordnen (OSM).

Im Osten (Conrebbersweg) und im Norden (Leegmeedlandsweg) ist das Gebiet jeweils von einer Straße eingefasst, welche dem Biotoptyp Straße (OVS) zuzuordnen ist.

Geschützte Biotope sowie gefährdete und geschützte Pflanzenarten

Im Untersuchungsraum wurden weder nach der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) noch gefährdete oder besonders oder streng geschützte Pflanzenarten gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG nachgewiesen.

Bewertung der Biotoptypen

Mit Hilfe der Aktualisierung der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ nach BREUER (1994, 2006) wird eine Bewertung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Plangebiet für das Schutzgut Pflanzen durch Wertstufen vorgenommen.

Für die Bewertung der Biotoptypen wird nach den „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“ nach DRACHENFELS (2012) die nachfolgende fünfstufige Bewertungsskala zu Grunde gelegt:

Wertstufe	Bedeutung des Bereiches für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften - Biotoptypen -
V	von besonderer Bedeutung
IV	von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
III	von allgemeiner Bedeutung
II	von allgemeiner bis geringer Bedeutung
I	von geringer Bedeutung

Es ergibt sich die in Tabelle 1 dargestellte Einstufung der Biotoptypen im Plangebiet.

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen im Geltungsbereich (nach DRACHENFELS 2012).

Biotoptyp	Bedeutung / Bewertung	
<ul style="list-style-type: none"> Einzelbaum (HBE): 3 Stk. $\geq 0,6$ m Stammdurchmesser 	⇒ Verzicht auf Wertstufen. Für beseitigte Einzelbäume und -sträucher ist in entsprechender Art und Anzahl Ersatz zu schaffen.	
<ul style="list-style-type: none"> Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch (BMS) Sonstiges extensives Feuchtgrünland (GEF) 	⇒ von allgemeiner Bedeutung	Wst. III
<ul style="list-style-type: none"> Sandacker (AS) Kleiner Müll- und Schuttplatz (OSM) 	⇒ von geringer Bedeutung	Wst. I

Das Plangebiet wird zum überwiegenden Teil von Biotoptypen allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) bestimmt. Zudem finden sich als wertgebende Elemente sehr starkes Baumholz in Form von drei Uralt-Stiel-Eichen mit Stammdurchmessern von 1,1 m, 1,3 m und 1,7 m. Biotoptypen geringer Bedeutung (Wertstufe I) machen einen kleineren Anteil am Plangebiet aus. Dem Schutzgut Pflanzen im Plangebiet wird aufgrund der Biotoptypenausstattung daher insgesamt eine **allgemeine Bedeutung** zugesprochen.

Aufgrund der ermöglichten, großflächigen Versiegelung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als **erheblich** zu bewerten.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten dieselben übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen. Diese wurden in Kapitel 3.1.2 ausführlich erläutert.

Im Rahmen der 21. FNP-Änderung wurden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Plangebiet keine faunistischen Erhebungen durchgeführt. Es wird daher auf Grundlage der Biotoptypenausstattung abgeleitet, wie sich die faunistische Zusammensetzung im Plangebiet darstellen kann.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Westoverledingen wird der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9 BauGB dargestellt, was der aktuellen Realnutzung entspricht. Die überplante Fläche wird im Norden durch extensive Grünlandnutzung, im Süden durch intensive ackerbauliche Nutzung (Mais) geprägt. An der Grenze zur ackerbaulichen Nutzung stocken auf dem Grünland drei massive Uralt-Stiel-Eichen. Nördlich, östlich und südlich, außerhalb des Geltungsbereichs, umrahmen Baumreihen aus Pappel, Eiche und Erle das ca. 0,5 ha große Plangebiet. Gewässer finden sich keine im Änderungsbereich oder direkt hieran angrenzend. Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen und Uralt-Einzelbäume, der aktuellen Nutzung und Strukturen ist davon auszugehen, dass die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse im Plangebiet vorkommen können.

Innerhalb der Artengruppe der Vögel ist aufgrund der vorhandenen Strukturen das Vorhandensein von Gehölz- und Bodenbrütern anzunehmen. Gebäudebewohnende Arten können aufgrund des Fehlens geeigneter Brutplätze (keine Gebäude im Geltungsbereich) ausgeschlossen werden. Bei den Bodenbrütern werden potentielle Vorkommen von Offenlandarten eingeschlossen. Wenn auch nur in geringem Maß, aufgrund der umstehenden Vertikalstrukturen in Gestalt der Baumreihen und Einzelbäume sowie der phänologisch zügig aufwachsenden Maiskultur, da diese die Ansiedlung von bodenbrütenden Offenlandarten einschränken können.

Bei der Artengruppe der Fledermäuse kann ein potentielles Vorkommen auf gehölzbewohnende Arten beschränkt werden, da sich, wie erwähnt, keine Gebäude im Geltungsbereich befinden. Es ist ferner nicht auszuschließen, dass insbesondere die umliegenden Gehölzbereiche, aber auch die offenen Agrarflächen und Einzelbäume im Geltungsbereich zumindest als Jagdhabitat für Fledermausarten dienen können.

Im Zuge der durchgeführten Biotoptypenkartierung wurde als faunistische Besonderheit an der Südgrenze des Geltungsbereichs stehendes Totholz mit Höhlungen in einer Schwarz-Erlen-Baumreihe erfasst (vgl. Abbildung 2 oben). Diese bieten höhlenbrütenden Vogelarten potentielle Fortpflanzungsstätten. Zusätzlich eignen sich diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Arten von Säugetieren wie Fledermäusen oder ggf. auch Bilchen. Da das Totholz zwar direkt an den Geltungsbereich angrenzt, jedoch außerhalb von diesem liegt, bleiben diese potentiellen Lebensstätten dem Naturhaushalt erhalten.

Bewertung

Da das Plangebiet eher als strukturarm einzustufen ist und anteilig intensiv genutzt wird, bilden die drei Uralt-Stiel-Eichen aus faunistischer Sicht die wertvollsten Elemente im Geltungsbereich. Hier kann von dem Vorhandensein potentieller Baumhöhlen ausgegangen werden, die als Lebensstätten für Brutvögel oder Fledermäuse dienen können. Insgesamt wird dem Planungsraum daher eine **allgemeine Bedeutung** für das Schutzgut Tiere beigemessen.

Bei einer Überplanung der drei Uralt-Stiel-Eichen und den offenen Grünlandflächen geht potentieller Lebensraum für Brutvögel und Fledermäuse verloren. Die **Auswirkungen** auf das Schutzgut Tiere werden daher auf dieser Planungsebene als **erheblich** eingestuft.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird im Folgenden eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel durchgeführt.

Bei einer Realisierung der Planung können relevante Offenlandflächen in Form von Extensivgrünland sowie drei Uralt-Stiel-Eichen überplant werden. Ferner entfallen anteilig Ackerflächen, die derzeit mit Mais bestanden sind.

Die vom Vorhaben betroffenen Biotope und Strukturelemente können potentielle Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten für Brutvögel und gehölbewohnende Fledermausarten darstellen. Auch können die Gehölzbereiche und offenen Agrarflächen potentielle Jagdhabitats für Fledermäuse bilden. Mit der Überplanung dieser Areale können daher artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG verbunden sein.

Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung des Gebietes, des Fehlens von Oberflächengewässern und der Nähe zum Störelement Bahnlinie kann weitgehend ausgeschlossen werden, dass neben potentiellen Fledermausarten weitere Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet vorkommen. Gleiches gilt für Gastvogelvorkommen.

Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten, besonders geschützte Tierarten zu fangen, zu verletzen oder zu töten, gleiches gilt für deren Entwicklungsformen. Weiter ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Wild lebende, europäische Vogelarten gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als besonders geschützt und fallen sinngemäß unter Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Einer generellen, vorhabengeschuldeten **Tötung** von Brutvögeln im überplanten Raum wird durch die hier angeführte Vermeidungsmaßnahme der Bauzeitenregelung bezüglich der Baufeldfreimachung sowie der Fällung und des Rückschnittes von Gehölzen entgegengewirkt. Die Baufeldfreimachung sowie Rodungs-/Rückschnittarbeiten beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar.

Von einer signifikant erhöhten Mortalitätsrate von Individuen, die über das reale Lebensrisiko hinausgeht, durch betriebs- oder anlagebedingte Kollisionen mit neu auftretendem Verkehr auf der geplanten P+R-Fläche, und damit dem Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, wird innerhalb des überplanten Raumes nicht ausgegangen. Das Plangebiet im Norden und Osten rahmend, befinden sich mit dem Leegmeedlandsweg und dem Conrebbersweg sowie mit der parallel verlaufenden Bahnlinie bereits häufig genutzte Verkehrswege in der unmittelbaren Umgebung zum Plangebiet. Es wird davon ausgegangen, dass die lokale Avifauna durch diese anthropogenen Vorbelastungen geprägt ist, sodass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen wird.

Hinsichtlich ihrer Nistökologie sind im überplanten Raum potentiell verschiedene Brutvogelgilden zu unterscheiden, die unterschiedliche Lebensraumansprüche aufweisen. Es

kommen potentiell Gehölzbrüter sowie Bodenbrüter der Offenlandlebensräume vor. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, **Fortpflanzungsstätten** besonders geschützter Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Sofern es zu einer Überplanung der angeführten Gehölze und einer Versiegelung der Offenlandbereiche kommt, kommt es gleichfalls zu einem Verlust potentieller Fortpflanzungsstätten. Im Planungsraum sind vorwiegend freibrütende Vogelarten zu erwarten, die jährlich neue Fortpflanzungsstätten nutzen. Das heißt, sie bauen in jeder Brutzeit ein neues Nest in einem dafür geeigneten Baum/Strauch bzw. auf dem Boden. Es handelt sich daher um saisonale Fortpflanzungsstätten, die außerhalb der Brutzeit nicht als solche bestehen. Eine Entfernung der Gehölze bzw. eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, wie oben angeführt, bedingt für diese Arten daher keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Zu den Artengruppen mit **speziellen Lebensraumsprüchen** zählen die Gilden der Höhlen-/Nischenbrüter, da diese auf **permanente Fortpflanzungsstätten** angewiesen sind. Höhlen-/Nischenbrüter nutzen permanente Fortpflanzungsstätten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit alljährlich wiederbesetzt werden und daher auch bei Abwesenheit der Tiere außerhalb der Brutzeit nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt sind. Im direkten Geltungsbereich der 21. FNP-Änderung ist von mindestens drei potentiellen Habitatbäumen auszugehen (Kap. 3.1.2, Plan 1), die für die höhlen- und nischenbrütende Avifauna eine Relevanz aufweisen können. Da nicht bekannt ist, ob bzw. welche Anzahl an Baumhöhlen vorhanden ist, sind die Gehölze daher zeitnah vor einer Rodung auf Besatz/Nutzung durch höhlen-/nischenbrütende Vögel von einer fachkundigen Person zu kontrollieren (was einhergehend mit der Kontrolle auf Fledermausbesatz geschehen kann, s. u.). Eine Beseitigung von Bäumen im oben genannten Zeitraum ist nur zulässig, wenn die zuständige UNB zuvor, nach Vorlage entsprechender Nachweise, der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat und ggf. das Maß der notwendigen Kompensation festgelegt hat. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 tritt für die Arten mit speziellen Lebensraumsprüchen unter Beachtung der angesetzten Maßnahme somit nicht ein.

Das BNatSchG verbietet gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 ferner **Ruhestätten** besonders geschützter Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Begriff Ruhestätte umfasst Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend v. a. für die Thermoregulation, die Rast, den Schlaf oder die Erholung, die Zuflucht sowie die Winterruhe erforderlich sind (EU-KOMMISSION 2007). Vorkommen solcher bedeutenden Stätten sind innerhalb des Planbereichs aufgrund der Naturausstattung und der umliegenden anthropogenen Siedlungs- und Gewerbestrukturen auszuschließen. Die verschiedenen Habitatstrukturen des Plangebietes können als „Ruhestätten“ im weitesten Sinne genutzt werden, wie bspw. das kurzzeitige Ruhen auf Ästen. Diese Stätten sind jedoch nicht für das Überleben einzelner Individuen oder einer Gruppe von Tieren während der nicht aktiven Phase essentiell, wie es z. B. dichte Schilfbestände für Schlafplatzgesellschaften von Rohrweihen sind (BEZZEL et al. 2005), die wiederkehrend aufgesucht werden. In der nahen Umgebung des Vorhabengebietes liegen ähnliche Habitatstrukturen vor wie im Planbereich (z. B. in den Agrarflächen und deren gliedernden linearen Gehölzreihen direkt südlich und westlich des Plangebietes), sodass die lokale Avifauna hierhin ausweichen kann. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 bezüglich Ruhestätten tritt somit nicht ein.

Echte **Koloniebrüter**, wie bspw. Graureiher oder Kormoran, die auf diese Art von Brutgesellschaft angewiesen sind, sind im Untersuchungsgebiet aufgrund der relativen Strukturarmut und Kleinräumigkeit der Planfläche nicht zu erwarten. Daher kann hier ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der angesetzten **Vermeidungsmaßnahmen** im Hinblick auf die Brutvogelfauna des Plangebietes **keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG** eintreten werden.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden. Als erheblich gilt eine Störung dann, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Nach der LANA (2009) lässt sich eine lokale Population als eine „Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“. Störungen treten häufig in Form von Beunruhigungen und Scheuchwirkung infolge von Bewegung, Erschütterung, Lärm- oder Lichtimmissionen auf. Aber auch optische Elemente oder Zerschneidungseffekte können Störungen bilden. Ist die Störung so umfassend, dass Lebensräume, die für die angeführten phänologischen Zyklen relevant sind, nicht mehr aufgesucht werden und damit nicht mehr nutzbar sind, gilt die Störung als erheblich (LANA 2009). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population tritt dann ein, wenn so viele Individuen der lokalen Population von der erheblichen Störung betroffen sind, dass diese sich signifikant und nachhaltig auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Hierbei sind Randvorkommen von Arten als besonders sensibel einzustufen (LANA 2009).

Baubedingte Störungen innerhalb der **Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten** werden durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit als nicht erheblich eingestuft. Baubedingt gestörte Bereiche können für die Nistplatzwahl demnach von vornherein gemieden werden. Sollten einzelne Individuen dennoch durch plötzlich auftretende Beeinträchtigungen erheblich gestört werden, wie z. B. Lärm, Licht oder Bewegung durch Verkehr, und zum dauerhaften Verlassen des Nestes/Geleges oder zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht per se zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Plangebiet. Nest- und Gelegeausfälle oder der Verlust von Jungtieren kommen auch durch natürliche Vorgänge vor, wie z. B. Unwetter oder Prädation. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes sind die meisten Arten i. d. R. in der Lage solche Ausfälle zu kompensieren. Es kann der lokalen Avifauna zudem ein gewisser Gewöhnungseffekt und dadurch eine höhere Störungstoleranz aufgrund der angrenzenden Verkehrswege Leegmeedlandsweg und Conrebbersweg sowie der parallel zum Plangebiet verlaufenden Bahnlinie unterstellt werden.

Störungen während der **Mauserzeit** in Form von temporärem Verlassen des überplanten Gebietes sind nicht gänzlich auszuschließen. Die anzunehmende lokale Avifauna bleibt auch während der Mauser flugfähig, egal, ob eine Teil- oder Vollmauser absolviert wird und in welcher Phase (prä- oder postnuptial) (BEZZEL et al. 2005, 2005a), und kann ggf. gestörte Bereiche verlassen und Ausweichhabitats in der Umgebung aufsuchen. Da sich im Geltungsbereich keine Stillgewässer oder Fließgewässer befinden, kann davon ausgegangen werden, dass sich keine Entenvögel im Plangebiet aufhalten, die i. d. R. während der Mauserzeit flugunfähig werden. Die Störungen, die durch das Vorhaben während der Mauserzeit eintreten können, werden nicht als erheblich eingestuft, da eine nachhaltige Meidung des Plangebietes als unwahrscheinlich betrachtet wird. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vorkommenden Populationen ist ebenfalls nicht auszugehen.

Erhebliche Störungen während der **Überwinterungszeit** von Standvögeln oder der **Wanderzeiten** von Zugvögeln, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern, werden nicht angenommen. Im Plangebiet potentiell überwinterte Standvögel weisen außerhalb der Brutzeit i. d. R. keine festen Reviere auf, an die sie gebunden sind. Während der Bauphase kann das Plangebiet temporär gemieden werden. Hier ist den mobilen Tieren ein Ausweichen auf umliegende geeignete Habitatstrukturen möglich. Für Gastvögel oder durchziehende Rastvögel stellt der Planungsraum keinen wichtigen Bereich dar (MU 2021). Die dort befindlichen Flächen sowie die drei Uralt-Einzelbäume bilden aufgrund ihrer Nähe zum Straßen- und Bahnverkehr weder ungestörte, attraktive Nahrungshabitate, noch geeignete Schlafstätten (meist an/auf Gewässern) für Zugvögel. Gast- oder Rastvögel werden daher im Planungsraum nicht erwartet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der beschriebenen **Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** eintreten werden.

Tierarten des Anhanges IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie **Säugetiere - Fledermäuse**

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der vorhandenen drei Uralt-Stiel-Eichen, der das Plangebiet einrahmenden linearen Gehölzreihen und den freien Agrarflächen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Leitstrukturen oder Jagdgebiete dienen.

Die vorhabenbedingten Rückschnitts-/Rodungsarbeiten von Gehölzen und auch die Abbrucharbeiten werden zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände außerhalb der sensiblen Zeiten (**Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten**) gehölbewohnender Fledermausarten als Bauzeitenregelung auf den Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar beschränkt. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Winterquartiere (**Ruhestätten**) in den drei Uralt-Einzelbäumen befinden können und zudem jeder Sturm oder Winter (Frost, Schneelast) dazu führen kann, dass sich neue Baumhöhlungen bilden, die anschließend von Fledermäusen besiedelt werden können, sind die Bäume zeitnah vor einer Fällung von einer fachkundigen Person auf Besatz/Nutzung zu überprüfen (was einhergehend mit der Kontrolle auf Vogelbesatz geschehen kann, s. o.). Da nicht bekannt ist, ob bzw. welche Anzahl an Baumhöhlen vorhanden ist, ist eine Beseitigung der Gehölze im genannten Zeitraum nur zulässig, wenn die zuständige UNB zuvor, nach Vorlage entsprechender Nachweise, der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat und ggf. das Maß der notwendigen Kompensation festgelegt hat. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme ist nicht davon auszugehen, dass es zu **Tötungen oder Verletzungen** von Fledermäusen kommt.

Der Verlust potentieller Tagesverstecke, die als **Ruhestätten** zu betrachten sind, innerhalb der vorhandenen und möglicherweise zu rodenden Gehölze kann durch im nahen Umfeld befindliche Habitatstrukturen aufgefangen werden, u.a. die nördlich des Plangebiets befindlichen Waldbestände oder die das umliegende Agrarland gliedernden linearen Gehölzreihen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignete Strukturen für Tagesverstecke anbieten (Rindentaschen, Astabbrüche, Wundholzhöhlungen etc.).

Unter Einhaltung der aufgeführten **Vermeidungsmaßnahmen** können **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG** ausgeschlossen werden.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden. Als erheblich gilt eine Störung dann, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (vgl. oben „Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie“). Der Erhaltungszustand einer Population kann sich verschlechtern, wenn sich aufgrund der Störung die lokale Population wesentlich verringert. Dies kann aufgrund von Stress über die Verringerung der Geburtenrate, einen verringerten Aufzuchterfolg oder die Erhöhung der Mortalität geschehen.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (**Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten**) sind grundsätzlich möglich. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) werden nicht erwartet, da die Bautätigkeit auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist. Ein hierdurch ausgelöster dauerhafter Verlust von potentiellen Quartieren in der Umgebung des Plangebietes ist unwahrscheinlich. Bei dem geplanten Vorhaben ist auch aufgrund der anthropogenen, vor allem verkehrlichen, Vorbelastungen nicht von einer erheblichen Störung für die potentiell vorkommenden Arten auszugehen. Daher ist ferner nicht damit zu rechnen, dass ein Teilbereich für die betroffenen Individuen der lokalen Populationen verloren geht. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der potentiellen lokalen Fledermauspopulationen, die einen über den Eingriffsbereich hinausreichenden Aktionsradius haben dürften, ist ungeachtet dessen nicht anzunehmen. Gleiches gilt für potentiell vorkommende Winterquartiere im Umfeld des Eingriffsbereichs als Lebensstätten während der **Überwinterungszeit** von Fledermäusen.

Zwischen Sommerquartieren und Winterquartieren legen Fledermäuse mehr oder weniger lange Wanderungen zurück (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998, DIETZ 2007). Aufgrund der im Vergleich zur Planfläche großräumigen Zugstrecken ist nicht von einer erheblichen Störung des Zuges auszugehen. In der unmittelbaren Umgebung bilden Baum- und Heckenstrukturen entlang von landwirtschaftlich genutzten Freiflächen nutzbare Leitlinien zur Orientierung für die lokale Fledermausfauna. Ebenso bildet die geplante P+R-Fläche kein erhebliches, anlagebedingtes Hindernis, das nicht mittels der vorhandenen Leitlinien umflogen oder direkt überflogen werden kann.

Der Fellwechsel der Fledermäuse erfolgt vor und nach den Wintermonaten (DIETZ 2007). Während dieser „Mauserzeit“ bleiben die Tiere mobil und zeigen keine größeren Abweichungen oder Beeinträchtigungen in ihrer Lebensweise, auf die das Vorhaben mit einer erheblichen und nachhaltigen Störung Einfluss haben könnte.

Folglich ist festzustellen, dass von **keinen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** auszugehen ist.

Fazit

Im Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG **unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig** sind.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet. Wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere dargestellt. Ebenso wurden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgüter betrachtet und bewertet sowie ggf. gefährdete und geschützte Arten aufgezeigt.

Bewertung

Die Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen sowie auf das Schutzgut Tiere ergab eine allgemeine Bedeutung des Plangebietes als floristischer und faunistischer Lebensraum. Daher wird der biologischen Vielfalt im Plangebiet eine ebenso eine **allgemeine Bedeutung** beigemessen.

Ausgehend vom derzeitigen Planungsstand werden hinsichtlich der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens insgesamt **keine erheblichen** Auswirkungen durch die vorbereitende Bauleitplanung auf die biologische Vielfalt erwartet. Die Umsetzung des Planvorhabens ist mit den Kernzielen der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der gerechten, nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile und Ressourcen der Biodiversitätskonvention (UN 1992) vereinbar und beeinflusst die biologische Vielfalt hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere nicht nachhaltig im negativen Sinne.

3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale und essentielle Stellung in Ökosystemen ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen, weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf (SCHRÖDTER et al. 2004).

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Der Schutz des Bodens ist grundsätzlich im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) festgeschrieben, wobei in den §§ 1 und 2 die natürlichen Bodenfunktionen und die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte verankert sind, deren Beeinträchtigungen durch Einwirken auf den Boden zu vermeiden sind. Auf Basis des BBodSchG gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Der Planungsraum zählt zur Bodenlandschaft „Talsandniederungen“. Als Bodentypen kommen im Osten Mittlerer Gley-Podsol und im Westen Tiefer Podsol-Gley vor. Bei beiden Bodentypen gilt die Ertragsfähigkeit als „gering“ (LBEG 2021).

Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden im Plangebiet gilt als „gering“ und „mittel“. Dementsprechend sind auch die Bodenfunktionen durch Verdichtung „gering“ bis „mäßig“ gefährdet. Folglich findet sich kein setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund im Plangebiet (LBEG 2021).

Es liegen keine Hinweise auf schutzwürdige Böden, potentiell oder aktuell sulfatsaure Böden oder Altlasten (Altablagerungen, Rüstungsaltslasten, Schlammgrubenverdachtsflächen) im Planungsraum vor. Südlich des Plangebietes, im Bereich „Schwoog“ befindet sich jedoch eine Altablagerung. (LBEG 2021).

Bewertung

Im Planungsraum herrschen landwirtschaftlich genutzte Böden außerhalb von Siedlungsstrukturen vor. Der Einsatz von Betriebsmitteln (Düngemittel, Herbizide, Pestizide), Entwässerungsmaßnahmen und die mechanische Beanspruchung werden hier zu einer anthropogenen Belastung der Böden geführt haben. Seltene oder schützenswerte Böden finden sich nicht im Planungsraum. Dem Schutzgut Boden kommt im Plangebiet durch die aktuellen Gegebenheiten und seiner allgemein anerkannten Bedeutung als wichtiger Grundstein für Lebensräume nach BREUER (1994, 2006) eine **allgemeine Bedeutung** (Wertstufe 2) zu.

In Deutschland liegt der Flächenverbrauch für Siedlungen und Verkehr bei durchschnittlich 180 ha täglich und damit sehr hoch (UBA 2021). Täglich wird Fläche für Arbeiten, Wohnen und Mobilität belegt, was Auswirkungen auf die Umwelt hat. Ziel ist es, im Rahmen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (BUNDESREGIERUNG 2018) den täglichen Flächenverbrauch durch Zuwachs der Siedlungs- und Verkehrsfläche zu reduzieren. Dem Schutzgut Fläche kommt daher eine **hohe Bedeutung** zu.

Das Vorhaben verursacht eine Überplanung und Neuversiegelung von Boden in Höhe von bis zu ca. 4.000 m² Fläche. Durch die Vorhabenumsetzung und die Bautätigkeiten wird die Bodenstruktur durch Abtrag, Verformung und Verdichtung beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der generell anzusetzenden Sicherheitsstandards nach aktuellem technischem Stand sowie einschlägiger Richtlinien und DIN-Normen im Baustellenbetrieb, sind die möglichen baubedingten Schadstoffeinträge in den Boden nicht als erheblich zu werten. Ferner wird Fläche überplant, die zuvor der landwirtschaftlichen Erzeugung diente. Es kommt zu einem Flächenverbrauch außerhalb bereits bestehender Siedlungs- und Verkehrsstrukturen, was dem Ziel der nachhaltigen Flächennutzung entgegensteht.

Auch unter Berücksichtigung der anthropogenen Vorbelastungen, ergeben sich aufgrund der Überplanung von Boden und der Flächenneuversiegelung und des damit einhergehenden Verlustes von Bodenfunktionen durch das Vorhaben **erhebliche Auswirkungen** auf die Schutzgüter Boden und Fläche.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und gehört zu den essentiellen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen. Nach § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Oberflächenwasser

Fließgewässer, Stillgewässer, Gewässer nach WRRL oder Verordnungsgewässer befinden sich nicht im Plangebiet.

Bewertung

Da sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet oder dessen direkter Umgebung befinden, kann das Schutzgut Oberflächenwasser im Plangebiet nicht nach den Bewertungskriterien nach BREUER (1994, 2006) eingestuft werden.

Durch die Flächenneuversiegelung von ca. 4.000 m² kommt es lokal zur Veränderung des Wasserhaushalts, was einen Mehrabfluss des Oberflächenwassers mit sich bringt. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist auf den versiegelten Flächen künftig nicht mehr möglich. Eine umfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser im Planungsraum ist im Rahmen der Eingriffsregelung abzuhandeln.

Das Planvorhaben wird aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung **weniger erhebliche Auswirkungen** für das Schutzgut Oberflächenwasser mit sich bringen.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden und Biotoptypen. Wasserschutzgebiete nach WHG sind nicht im Plangebiet vorhanden (MU 2021).

Das Plangebiet ist dem Grundwasserkörper „Mittlere Ems Lockergestein rechts 2“ zuzuordnen (LBEG 2021). Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist als „hoch“ einzustufen. Dennoch wird das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ebenfalls mit „hoch“ bewertet (LBEG 2021). Die Lage der Grundwasseroberfläche beträgt nach hydrogeologischer Karte (1:50.000) im Plangebiet > -2,5 m - 0 m zu NHN (LBEG 2021). Nach Berechnungen mittels Wasserhaushaltsmodell mGROWA18 liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet zwischen > 200 mm/a - 250 mm/a (LBEG 2021).

Bewertung

Das Grundwasser gilt nach LBEG (2021) dort als gut geschützt, wo eine geringe Durchlässigkeit der Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen. Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine und Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung gelten im Plangebiet beide als „hoch“, wodurch die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers als mittel bewertet werden kann. Durch die größtenteils landwirtschaftliche Nutzung der Untersuchungsflächen ist jedoch von einer gewissen Vorbelastung der Grundwasserqualität im Untersuchungsraum auszugehen. Laut MU (2021) wird der chemische Zustand als „schlecht“ eingestuft, was sich mit der Annahme der Vorbelastung deckt. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers im Plangebiet gilt als „gut“ (MU 2021). Dem Schutzgut Grundwasser wird im Plangebiet aufgrund der anzutreffenden Gegebenheiten nach BREUER (1994, 2006) eine **allgemeine Bedeutung** (Wertstufe 2) beigemessen.

Die Überplanung des Eingriffsbereichs wird durch die Versiegelung von ca. 4.000 m² Bodenfläche einen Mehrabfluss des Oberflächenwassers mit sich bringen. Eine Grundwasserneubildung durch Versickerung bei gleichzeitiger Filterung von Niederschlagswasser ist auf diesen Flächen künftig nicht mehr möglich. Eine umfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser im Planungsraum ist im Rahmen der Eingriffsregelung abzuhandeln.

Aufgrund der anthropogenen Vorprägung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und der verhältnismäßig geringen Flächenversiegelung wird das Planvorhaben auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung **weniger erhebliche Auswirkungen** für das Schutzgut Grundwasser in seiner Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen.

3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Die Luft besitzt als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen eine hohe Bedeutung. Die allgemeine Verantwortung für den Klimaschutz wurde mit § 1 Abs. 5 BauGB in die Bauleitplanung aufgenommen. Durch Luftverunreinigungen werden neben der menschlichen Gesundheit auch weitere Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere oder Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt. Belastungen des lokalen Kleinklimas können sich zudem auf der regionalen, bis hin zur globalen Ebene auswirken (SCHRÖDTER et al. 2004). Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Klima und Luft sind daher mit der Umsetzung der Planung einhergehende eventuelle Luftverunreinigungen (v. a. Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe im Sinne des § 3 Abs. 4 BImSchG) mit Folgen für das Kleinklima zu berücksichtigen. Neben den Belastungen durch Luftverunreinigungen werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die bspw. aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer örtlichen Lage geeignet sind, negative Auswirkungen auf die Luft bzw. das Kleinklima zu verringern und für Luftreinhaltung, Lüfterneuerung und Ventilation oder Temperatursausgleich zu sorgen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Nach LP der GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN (1996) steht das Plangebiet unter dem Einfluss des atlantischen Klimas, das mit gedämpften Temperaturen, höheren Windgeschwindigkeiten und häufigen Niederschlägen deutlich maritime Züge aufweist. Der Wind kommt im Jahresverlauf vorwiegend aus Südwest bis West und führt häufig Meeresluftmassen ins Land (GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN 1996). Die mittlere Jahrestemperatur beträgt ca. 8,9 °C bei einem mittleren Jahresniederschlag von ca. 745 mm/a und einer mittleren Verdunstung von ca. 551 mm/a. Die klimatische Wasserbilanz weist einen Jahresüberschuss von ca. 194 mm auf (LBEG 2021). Neben den grundlegenden klimatischen Verhältnissen wird das Kleinklima durch weitere lokale Bedingungen geprägt. Hierzu zählen u. a. die Geländetopografie sowie die Lage und Größe von Siedlungsstrukturen. Lufthygienische und klimatische Problemzonen sind in der Gemeinde Westoverledingen auf größere, zusammenhängende Siedlungslagen begrenzt, zu denen auch Ihrhove zählt (GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN 1996). Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand von Ihrhove an der Bahnlinie Weener-Ihrhove und somit am Rande des Belastungsraums. Durch die intensive Agrarnutzung kann ferner von einer Belastung durch Stäube und Geruchsstoffe ausgegangen werden, die durch Winderosion und Dungaubringung entstehen. Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete bilden die westlich des Plangebiets gelegenen Hammrichbereiche mit ihren flachwelligen und offenen Vegetationsflächen (GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN 1996).

Bewertung

Das Plangebiet weist eine lokale Vorbelastung durch den angrenzenden Ballungsraum Ihrhove und die landwirtschaftliche Nutzung auf. Auch die parallel verlaufende Bahnlinie trägt hierzu bei. Dennoch sind die aktuellen Luft- und Kleinklimaverhältnisse prinzipiell als günstig einzustufen, da die Windverhältnisse innerhalb der Gemeinde ausreichende Luftaustauschmöglichkeiten zwischen den Hammrichen und den Ballungsräumen bieten, die die Luftregeneration fördern. BREUER (1994, 2006) zufolge sind die Schutzgüter Klima und Luft im Plangebiet aufgrund ihrer Funktion als Luftaustauschbahn zwischen Siedlungsbe- reich sowie Bahnverkehrsanlage und den Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten der Hammriche **von Bedeutung** (Wertstufe 2).

Durch das Vorhaben kann es zu einer lokalen Veränderung der Luftverhältnisse kommen. Durch den Bau und den Betrieb der P+R Fläche für den öffentlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge können Emissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen im Bereich des Parkplatzes auftreten. Ebenso werden drei Uralt-Stiel-Eichen überplant, die durch ihre luftreinigende Funktion (CO₂-Aufnahme, O₂-Abgabe) das Lokalklima bisher po-

sitiv fördern. Die P+R-Fläche soll jedoch der Anbindung an den ÖPNV in der Region Ihrhove dienen und so der Förderung eines nachhaltigen Mobilitätsverhaltens dienen. Dies ist in der Gesamtschau als positiv auf die klimatischen Verhältnisse in der Region zu werten.

Unter Berücksichtigung der Kleinflächigkeit des Eingriffs und der günstigen Luftaustauschmöglichkeiten im Plangebiet werden Belastungen auf die Luftverhältnisse durch das Vorhaben im Plangebiet vorbereitet, die mit **weniger erheblichen Auswirkungen** auf die Schutzgüter Klima und Luft verbunden sind. Erhebliche Auswirkungen auf regionaler oder globaler Ebene werden nicht angenommen.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Natur und Landschaft sind gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, welches nicht isoliert, sondern vielmehr im Zusammenhang mit den naturräumlichen Gegebenheiten betrachtet werden muss. Neben dem Erleben der Natur- und auch Kulturlandschaft durch den Menschen, steht ebenso ihre Dokumentationsfunktion der natürlichen und kulturhistorischen Entwicklung im Vordergrund (SCHRÖDTER et al. 2004).

Die Belange des Schutzgutes Landschaft finden auch im BauGB Beachtung. Die städtebauliche Entwicklung ist nach § 1 Abs. 5 BauGB so zu planen, dass u. a. die Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln sind. Im Rahmen der Bauleitplanung sind daher die möglichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft abzuwägen und zu berücksichtigen.

Der LP der GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN (1996) ordnet das Plangebiet in den Übergangsbereich von „Ihrhove Geest“ zu „Ihrhove Meeden“ ein. Jeder Natur- und Kulturraum verfügt über charakteristische Merkmale, die das Erscheinungsbild unverwechselbar machen, solange keine gravierenden Beeinträchtigungen vorhanden sind. Die „Ihrhove Geest“ besteht aus einer frischen bis trockenen Geestlandschaft, während die „Ihrhove Meeden“ sich durch die vorherrschende Moormarsch typisieren. Charakteristisch für die Geestbereiche sind die kleinparzelligen, z. T. dichten Wallheckenverbände, der Gehölzreichtum sowie die offenen und vorwiegend als Grünland genutzten Hochmoorflächen. Dagegen dominieren weitläufige, gehölzarme Grünländer die flachen Meedenbereiche, was typisch für die ostfriesischen Hammriche ist. Ackerparzellen, Landröhrichte und seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen sind weniger vertreten.

Das Plangebiet liegt im naturräumlichen Übergang zwischen Geest und Marsch, wobei landschaftstypische Geeststrukturen augenfällig sind. Am nordwestlichen Siedlungsrand von Ihrhove gelegen, ist die landwirtschaftlich genutzte Parzelle des Plangebietes durch dichte Gehölzreihen im Norden, Osten und Süden eingegrenzt, die sich teils in die weitere Landschaft fortsetzen. Nördlich finden sich kleinere Waldflächen. Nach Westen schließt sich dann die weite und offene Marschlandschaft an. Wesentliches, überlagerndes Störelement bildet die östlich angrenzende Bahnlinie Weener-Ihrhove.

Bewertung

Der Planungsraum weist nach LP der GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN (1996) eine „mäßig hohe“ naturraumtypische Vielfalt sowie Eigenart auf. Einzelne, geesttypische Landschaftselemente sind vorhanden, werden anteilig aber durch das Störelement Bahnlinie beeinträchtigt. Da die naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit zwar vermindert, aber im Wesentlichen noch erkennbar ist, kommt dem Schutzgut Landschaft im Plangebiet nach BREUER (1994, 2006) eine **allgemeine Bedeutung** (Wertstufe 2) zu.

Durch die geplante Ausweisung einer Fläche für den öffentlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche einer Nutzungsänderungen unterzogen. Die Gehölzbestände am nördlichen, östlichen und südlichen Plangebietsrand bleiben im Zuge der Planung erhalten. Überprägt wird Grünland und Ackerfläche sowie drei einzelne Uralt-Stiel-Eichen. Das Errichten von Gebäuden auf der geplanten P+R-Fläche ist im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung nicht angedacht. Das Landschaftsbild wird sich daher gegenüber dem aktuell planungsrechtlich zulässigen Zustand durch die Realisierung der Planung leicht negativ verändern.

Durch die Nähe des Plangebiets zu bestehenden Siedlungs- und Verkehrsstrukturen, der Kleinräumigkeit des Vorhabens und durch den Erhalt wichtiger, angrenzender landschaftstypischer Elemente (Baumreihen), ist zusammenfassend nicht davon auszugehen, dass mit der Umsetzung der Planung eine nachhaltige Veränderung oder Störung des Landschaftsbildes der gewachsenen Kulturlandschaft einhergeht. Es ist mit **weniger erheblichen Auswirkungen** auf den naturraumtypischen Gesamteindruck der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Schutzgutes Landschaft zu rechnen.

3.1.9 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Im BNatSchG ist die dauerhafte Sicherung von Natur- und historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen im Sinne der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft in § 1 Abs. 4 Nr. 1 festgeschrieben. Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes ebenso gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind § 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB folgend, insbesondere die Belange von, und umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu berücksichtigen.

Als Kulturgüter können Gebäude oder Gebäudeteile, gärtnerische oder bauliche Anlagen wie Friedhöfe oder Parkanlagen und weitere menschlich erschaffene Landschaftsteile von geschichtlichem, archäologischem, städtebaulichem oder sonstigem Wert betrachtet werden. Schützenswerte Sachgüter bilden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft allgemein von materieller Bedeutung sind, wie bauliche Anlagen oder ökonomisch genutzte, regenerierbare Ressourcen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Bedeutende Kultur- oder Sachgüter innerhalb des Plangebietes, die durch die vorliegende Planung beeinträchtigt werden können, liegen nicht vor.

Bewertung

Da weder Kultur- noch Sachgüter im Plangebiet oder in der näheren Umgebung vorhanden sind, die beeinträchtigt werden, sind **keine erheblichen** Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

3.2 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden (KÖPPEL et al. 2004). So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z.B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind.

Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind **nicht zu prognostizieren**.

3.3 Kumulierende Wirkungen

Wirkungen, die sich gegenseitig verstärken oder addieren, können nicht nur in Beziehung der Schutzgüter zueinander entstehen, sondern auch durch Zusammenwirken eines konkreten Vorhabens mit weiteren Plänen und Projekten. Solche kumulativen Wirkungen treten ein, wenn Auswirkungen eines Projektes sich mit vergangenen, aktuellen oder in naher Zukunft zu realisierenden Plänen oder Projekten verbinden (JESSEL & TOBIAS 2000). So kann bspw. der Ausbau von Straßen in Gewerbegebieten die Ansiedlung neuer Industrieanlagen nach sich ziehen, wobei die Infrastrukturverbesserung und die Bestandsanlagen allein keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben, in Verbindung mit der Errichtung neuer Industrieanlagen Immissionsgrenzwerte jedoch überschritten werden können. Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen können durch diese Wirkungsüberlagerung demnach erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Kumulative Wirkungsgefüge sind daher grundsätzlich in die Umweltprüfung einzubeziehen.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die einen hinreichenden Planungsstand aufweisen und im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen. Von einer kumulativen Wirkung des betrachteten Vorhabens und weiterer Pläne oder Projekte ist daher nicht auszugehen. Es sind demnach **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Umwelt durch kumulative Wirkungen zu erwarten.

3.4 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die 21. FNP-Änderung kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden und Fläche. Hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft ergeben sich weniger erhebliche Auswirkungen durch die Planung. Für die übrigen Schutzgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Ferner ergeben sich keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Erhebliche Auswirkungen durch kumulative Wirkungen mit anderen Plänen oder Projekten sind nicht absehbar. Unfälle oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden können, sowie negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind prinzipiell nicht zu erwarten und bilden keinen Bestandteil der Wirkprognose.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend in Tabelle 2 zusammenfassend dargestellt. Eine Konkretisierung der Beeinträchtigungen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Tabelle 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	• weniger erhebliche Auswirkungen zu erwarten	•
Pflanzen	• erhebliche Auswirkungen zu erwarten	••
Tiere	• erhebliche Auswirkungen zu erwarten	••
Biologische Vielfalt	• keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	-
Boden und Fläche	• erhebliche Auswirkungen zu erwarten	••

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Wasser	• weniger erhebliche Auswirkungen zu erwarten	•
Klima und Luft	• weniger erhebliche Auswirkungen zu erwarten	•
Landschaft	• weniger erhebliche Auswirkungen zu erwarten	•
Kultur- und Sachgüter	• keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	-
Wechselwirkungen	• keine erheblichen Wechselwirkungen zu erwarten	-
Kumulative Wirkungen	• keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	-
Einstufung der Erheblichkeit in Anlehnung an SCHRÖDTER et al. (2004): •••: sehr erheblich, ••: erheblich, •: weniger erheblich, -: nicht erheblich, n. a.: nicht verfügbar.		

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung inkl. Eingriffsbilanzierung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Bestimmungen der 21. FNP-Änderung wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte, unbebaute Fläche einer baulichen Nutzung in Form einer P+R-Fläche zugeführt.

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Fläche sowie Wasser, wie in Kapitel 3.1 beschrieben, dargestellt bzw. im Sinne der Eingriffsregelung bilanziert.

➤ SCHUTZGUT PFLANZEN

Tabelle 3: Ermittlung der Flächengrößen und Wertstufenverluste für das Schutzgut Pflanzen nach BREUER (1994, 2006) (Wst. = Wertstufe).

Biotoptyp	Überplanung durch	Flächengröße	Wertverlust	Ergebnis
245 m ² Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch (BMS)	überörtlicher Verkehr/Parkplatz (OVP) (GRZ 0,8, 80% Versiegelung)	196 m ²	→ um 2 Wst. (vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	392 m ²
	Beet/Rabatte (ER)	49 m ²	→ um 2 Wst. (vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	98 m ²

Biotoptyp	Überplanung durch	Flächen- größe	Wertverlust	Ergebnis
2.950 m ² Sonstiges extensives Feuchtgrünland (GEF)	überörtlicher Ver- kehr/Parkplatz (OVP) (GRZ 0,8, 80% Versiegelung)	2.360 m ²	→ um 2 Wst. (vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	4.720 m ²
	Beet/Rabatte (ER)	590 m ²	→ um 2 Wst. (vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	1.180 m ²
1.640 m ² Sandacker (AS)	überörtlicher Ver- kehr/Parkplatz (OVP) (GRZ 0,8, 80% Versiegelung)	1.312 m ²	kein Wertstufenverlust	-
	Beet/Rabatte (ER)	328 m ²	kein Wertstufenverlust	-
165 m ² Kleiner Müll- und Schuttplatz (OSM)	überörtlicher Ver- kehr/Parkplatz (OVP) (GRZ 0,8, 80% Versiegelung)	132 m ²	kein Wertstufenverlust	-
	Beet/Rabatte (ER)	33 m ²	kein Wertstufenverlust	-
maximale Überplanung (Fläche gesamt):		5.000 m²	Wertverlust:	6.390 m²
maximale Versiegelung:		4.000 m²		

Die Überplanung der im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen stellt für das Schutzgut Pflanzen einen Eingriff gemäß § 14 (1) BNatSchG dar. Die Flächenanteile werden durch die Überbauung und Versiegelung entwertet (Wertverlust um bis zu zwei Wertstufen, Tabelle 3).

Auf Ebene der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung wird ein Eingriff vorbereitet, der einen **Kompensationsumfang von maximal 6.390 m² bzw. ca. 0,64 ha** erfordert, bei Aufwertung potentieller Kompensationsflächen um eine Wertstufe. Bei einer möglichen höheren Aufwertbarkeit wird entsprechend weniger Fläche benötigt.

Hinzu kommt der (mögliche) Verlust der im Geltungsbereich vorkommenden Einzelbäume. Diese sind nach BREUER (2004, 2006) in gleicher Art und Anzahl zu ersetzen. Es handelt sich im vorliegenden Fall um **drei Einzelbäume der Stiel-Eiche (*Quercus robur*)** der Altersstufe 4 sehr starkes Baumholz/Uraltbaum. Die drei Einzelbäume müssen bei einer Überplanung entsprechend ihres Stammumfangs nach der Baumschutzsatzung der GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN (2014) ersetzt werden. Demnach wären auf Ebene der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung die in Tabelle 4 aufgeführten **25 Ersatzpflanzungen von Einzelbäumen** (Stiel-Eichen) mit einem Mindeststammumfang von 12 cm - 14 cm, gemessen in 1 m Höhe ab Oberkante Erdboden, erforderlich.

Tabelle 4: Ermittlung der erforderlichen Ersatzpflanzungen für überplante Einzelbäume nach der Baumschutzsatzung der GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN (2014).

Art	Anzahl	Stammdurchmesser/ Stammumfang [m]	Verhältnis	Anzahl Ersatzpflanzungen
Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	1	1,1/3,5	1:7	7
Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	1	1,3/4,1	1:8	8
Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	1	1,7/5,3	1:10	10
Summe:	3			25

➤ SCHUTZGUT TIERE

Für das Schutzgut Tiere (Brutvögel und Fledermäuse) sind die Beseitigung der drei vorkommenden Uralt-Bäume und die Versiegelung von Offenland (Grünland, Ackerfläche) als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten.

Bei Vorkommen von Baumhöhlen, die überplant werden, sind ggf. Kompensationsmaßnahmen umzusetzen, deren Umfang die zuständige UNB des LK Leer wie in der saP in Kapitel 3.1.3 beschrieben, auf Ebene der Eingriffsregelung beregeln wird.

➤ SCHUTZGÜTER BODEN UND FLÄCHE

Für die Schutzgüter Boden und Fläche ist insbesondere die Bodenversiegelung als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Flächen, die als Speicherraum für Niederschlagswasser sowie als Puffer- und Filtersystem wirken, werden durch die 21. FNP-Änderung überplant und für eine Versiegelung vorbereitet. Zudem gehen sie als Flächen für die Grundwasserneubildung verloren.

Auf einer Fläche von 4.000 m² (vgl. Tabelle 3) kann die Versiegelung bzw. Überbauung offener Bodenbereiche im Planungsraum erfolgen. Bezogen auf die Schutzgüter Boden und Fläche stellt dies einen Eingriff dar, der zu kompensieren ist. Die Beeinträchtigung der Schutzgüter ist gemäß BREUER (1994, 2006) getrennt von den Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen bzw. Arten und Lebensgemeinschaften zu kompensieren.

Der Boden des Eingriffsbereichs wird einer allgemeinen Bedeutung für den Naturhaushalt zugeordnet. Durch die Anwendung des Faktors 0,5 bei der Eingriffsbilanzierung für die Schutzgüter Boden und Fläche ergibt sich ein zusätzlicher **Kompensationsbedarf von maximal 2.000 m² bzw. ca. 0,2 ha** (4.000 m² zurzeit nicht versiegelter Boden x Bodenfaktor 0,5).

➤ ERMITTLUNG DES GESAMTKOMPENSATIONSBEDARFS

Bei Durchführung des Vorhabens wie auf Ebene der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung beschrieben, beläuft sich der **Gesamtwertverlust** (Pflanzen bzw. Arten und Lebensgemeinschaften und Boden/Fläche) somit auf **maximal 8.390 m² bzw. ca. 0,84 ha** (6.390 m² + 2.000 m²) sowie einer Ersatzpflanzung von **25 Einzelbäumen** (Stiel-Eichen).

Hinzu kommt ggf. der Kompensationsumfang für das Schutzgut Tiere (Brutvögel und Fledermäuse), der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Eingriffsregelung zu ermitteln ist.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung - „Nullvariante“

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Das Plangebiet würde weiter landwirtschaftlich genutzt. Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung sowie die Gehölzstrukturen (Baumreihen, Einzelbäume) würden weiterhin in ihrer derzeitigen Form bestehen. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern.

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Änderung des Flächennutzungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung. Nur unter ihrer Beachtung ist eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich.

Das geplante Vorhaben wird vermeidbare sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen. Die einzelnen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die jeweiligen Schutzgüter wie auch der Kompensationsumfang nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen werden in den folgenden Kapiteln dargestellt.

5.1 Vermeidung/Minimierung

Maßnahmen und Vorkehrungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen regulär durchzuführen sind (z. B. Schallschutzmaßnahmen) bilden keine ausdrücklichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie stellen einen grundsätzlichen, verbindlichen Handlungsrahmen und werden im Zuge der Umweltprüfung nicht zusätzlich angeführt. Allgemein gilt, dass im Zuge der Planung und Umsetzung des Vorhabens in jeglicher Hinsicht der neueste Stand der Technik zu berücksichtigen ist. Zudem hat eine fachgerechte Entsorgung und Verwertung von Abfällen zu erfolgen, die während der Bau- sowie der Betriebsphase anfallen. Weiterhin sind die Bauzeit und die Baufläche auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung.

Schutzgut Pflanzen

- **Allgemeine Schutzbestimmungen**

Es sind die Bestimmungen der §§ 39 (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) zu beachten.

- **Schutz gefährdeter und/oder geschützter Pflanzenarten**

Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass keine gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls sind Umsetzungsmaßnahmen erforderlich. Aktuell sind keine Vorkommen gefährdeter und/oder geschützter Pflanzenarten im Plangebiet bekannt.

- **Schutz von Gehölzbeständen**

Auf Ebene der Eingriffsregelung/Ausführungsplanung sollte versucht werden, die drei alten Eichen im Plangebiet dauerhaft zu erhalten und zu sichern.

Als Maßnahme zum Schutz von Gehölzbeständen (inkl. Wallhecken), Einzelbäumen und Einzelsträuchern während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 durchzuführen. Wesentliche Punkte zum Schutz oberirdischer Gehölzteile sowie dem Wurzelbereich bilden Schutzmaßnahmen, die davor bewahren, dass:

- Erdreich abgetragen oder aufgefüllt wird.
- Baumaterialien gelagert, Maschinen, Fahrzeuge, Container oder Kräne abgestellt oder Baustelleneinrichtungen errichtet werden.
- bodenfeindliche Materialien wie Streusalz, Kraftstoff, Zement oder Heißbitumen gelagert oder aufgebracht werden.
- Fahrzeuge fahren und direkt oder indirekt die Wurzeln schwer verletzen.
- Wurzeln ausgerissen oder geschädigt werden.
- Stamm oder Äste angefahren, angestoßen oder abgebrochen werden.
- die Rinde verletzt wird.
- die Blattmasse stark verringert wird.

Die Schutzmaßnahmen sind fachgerecht vor Baubeginn zu installieren und werden erst nach Fertigstellung der Bautätigkeiten abgebaut. Deren volle Funktion ist während des gesamten Bauzeitraums sicherzustellen. Eintretende Mängel sind umgehend zu beseitigen. Durch die Umsetzung der Maßnahme werden Beeinträchtigungen von Gehölzen während der Bauzeit vermieden und die Funktion dieser im Naturhaushalt erhalten- auch im Hinblick auf Lebensstätten für die Fauna.

Schutzgut Tiere

- **Allgemeine Schutzbestimmungen**

Es sind die Bestimmungen der §§ 39 (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) zu beachten.

- **Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung**

Die Baufeldfreimachung ist während der Brutzeit vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG unzulässig in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückge-

schnitten oder beseitigt werden. Sollten dennoch während der Bautätigkeiten Hinweise auf ein artenschutzrechtliches Hindernis bestehen, sind alle Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen UNB abzustimmen.

- **Kontrolle von Gehölzen vor Fällung**

Die drei Einzelbäume sind zeitnah vor einer geplanten Rodung auf Besatz/Nutzung durch höhlen-/nischenbrütende Vögel und höhlenbewohnende Fledermäuse von einer fachkundigen Person zu kontrollieren. Da nicht bekannt ist, ob bzw. welche Anzahl an Baumhöhlen vorhanden ist, ist eine Beseitigung nur zulässig, wenn die zuständige UNB zuvor, nach Vorlage entsprechender Nachweise, der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat und ggf. das Maß der notwendigen Kompensation festgelegt hat.

- **Reduzierung der Beleuchtung**

Auf eine starke nächtliche Beleuchtung während der Bauphase sowie während des Betriebs der fertigen Anlage ist ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über die Beleuchtung der Verkehrswege und der vorhandenen versiegelten Fläche hinausgehen.

Schutzgüter Boden und Fläche

- **Meldung von Altablagerungen**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die zuständige untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer, Bergmannstr. 37, 26789 Leer, Tel.: 0491 926 1276, zu benachrichtigen zu benachrichtigen.

- **Verminderung von Versiegelung**

Zur Verminderung der Beeinträchtigungen, die aus der Versiegelung von Flächen resultieren, sind Zufahrten, Stellflächen und sonstige zu befestigende Flächen möglichst mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien (Schotterrasen, Rasengittersteine o. ä.) zu erstellen.

- **Berücksichtigung von DIN-Normen**

Im Rahmen der Bautätigkeiten sind die gängigen DIN-Normen zum Bodenschutz aktiv anzuwenden (u. a. DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731). Im Wesentlichen sollen:

- sich Eingriffe und Arbeitsflächen auf das notwendige Maß beschränken.
- angrenzende Flächen nicht befahren oder anderweitig genutzt werden.
- Bodenschichten im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden.
- Lagerungen von Boden ortsnah, schichtgetreu, von möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden.
- Vermischungen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.
- auf verdichtungsempfindlichen Flächen Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden.
- besonders bei verdichtungsempfindlichen Böden auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.
- Anforderungen an die korrekte stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen berücksichtigt werden.

Schutzgut Wasser

- **Versickerung von Niederschlagswasser**

Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, ist das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet zu halten. Dazu ist das Regenwasser sowie anfallendes Oberflächenwasser von Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem im Gebiet zu belassen und, sofern möglich, zu versickern.

Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

- **Meldung von Bodenfunden**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Sollten bei geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringer Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG ND) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Hafenstr. 11 in Aurich, Tel.: 04941 / 1799 -32 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des DSchG ND bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen oder es ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5.2 Maßnahmen zur Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen, die der Kompensation der erheblichen Umweltauswirkungen durch den Eingriff dienen, werden im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge der Eingriffsregelung verbindlich festgelegt.

6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

6.1 Standort

Der Geltungsbereich der 21. FNP-Änderung „Ihrhove/Bahnanlagen“ befindet sich in der Ortschaft Ihrhove der Gemeinde Westoverledingen, nordwestlich des Siedlungsgebiets. Der Leegmeedlandweg und Conrebbersweg grenzen unmittelbar an das Plangebiet, welches eine Fläche von insgesamt ca. 5.000 m² umfasst.

Ziel der 21. FNP-Änderung ist eine P+R-Anlage im direkten Anschluss an die bestehende Bahnanlage umzusetzen, um die Anschlussmobilität an diesem Standort zu gewährleisten. Das Plangebiet wird dabei als eine Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge mit der Zweckbestimmung „Ruhender Verkehr (P+R)“. Die Ausweisung leistet somit einen wichtigen Beitrag für moderne, barrierefreie und kundenfreundliche Mobilität im ÖPNV. Der Standort bietet sich aus den angeführten Gründen daher als ideal geeignet an.

6.2 Planinhalt

Die Gemeinde Westoverledingen beabsichtigt die Reaktivierung bzw. den Neubau der Verkehrsstation Ihrhove an der Bahnstrecke 2931 (Hamm (Westf.) – Emden Rbf). Hierfür wird die Aufstellung der 21. FNP-Änderung notwendig.

Der Geltungsbereich der 21. FNP-Änderung befindet sich südlich des Leegmeedlandsweg und westlich des Conrebbersweg in der Ortschaft Ihrhove. Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Westoverledingen ist der Geltungsbereich als landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt. Zur Umsetzung des Planungsziels wird künftig eine Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge mit der Zweckbestimmung „Ruhender Verkehr (P+R)“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB dargestellt.

Die verkehrliche Erschließung des ca. 0,5 ha umfassenden Plangebiets erfolgt über den nördlich angrenzenden Leegmeedlandsweg sowie den östlich befindlichen Conrebbersweg. Für die geplante Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge wird eine GRZ von 0,8 angenommen, sodass eine Flächenneuersiegelung von ca. 4.000 m² vorbereitet wird.

7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

7.1.1 Analysemethoden und -modelle

Für die jeweiligen Schutzgüter wurde eine verbal-argumentative Schutzgutbewertung und Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

Die Eingriffsregelung wurde nach BREUER (1994, 2006) abgehandelt.

7.1.2 Fachgutachten

Im Rahmen der 21. Flächennutzungsplanänderung wurden keine separaten Gutachten erstellt.

7.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es war umfassendes und ausreichend aktuelles Datenmaterial vorhanden, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen.

Eine Regelung zum Umgang der Umweltüberwachung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung/Eingriffsregelung.

8.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Westoverledingen beabsichtigt die Reaktivierung bzw. den Neubau der Verkehrsstation Ihrhove an der Bahnstrecke Hamm (Westf.) – Emden Rbf. Hierfür wird die Aufstellung der 21. FNP-Änderung „Ihrhove/Bahnanlagen“ notwendig. Der Geltungsbereich befindet sich südlich des Leegmeedlandsweg und westlich des Conrebbersweg in der Ortschaft Ihrhove. Ziel der 21. FNP-Änderung ist eine P+R-Anlage im direkten Anschluss an die bestehende Bahnanlage umzusetzen, um die Anschlussmobilität an diesem Standort zu gewährleisten.

Im vorliegenden Umweltbericht zur 21. FNP-Änderung werden die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dargelegt und bewertet. Sehr erhebliche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben entstehen nicht. Durch die 21. FNP-Änderung kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden und Fläche. Hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft ergeben sich weniger erhebliche Auswirkungen durch die Planung. Weitere umweltfachliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Es ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs weiterhin erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben bestehen bleiben. Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen, die der Kompensation der erheblichen Umweltauswirkungen durch den Eingriff dienen, werden im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge der Eingriffsregelung verbindlich festgelegt.

In der Gesamtbetrachtung ist davon auszugehen, dass mit der Realisierung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westoverledingen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen für Natur und Landschaft zurückbleiben. Voraussetzung hierfür bildet die Umsetzung der vorgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- sowie Kompensationsmaßnahmen.

9.0 QUELLENVERZEICHNIS

Literatur

- BEZZEL et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. 2. vollständig überarbeitete Auflage, AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BEZZEL et al. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes - Sperlingsvögel. 2. vollständig überarbeitete Auflage, AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BREUER (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14 Jg. Nr. 1, 6. Auflage 2008, Hannover.
- BREUER (2006): Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 26 Jg. Nr. 1, Hannover.
- BUNDESREGIERUNG (2018): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Aktualisierung 2018. Presse- und Informationsdienst der Bundesregierung, Stand: 15. Oktober 2018, Berlin.
- DIETZ (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- DRACHENFELS, O. v. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30, Nr. 4 (4/10), S. 249-252, Hannover.
- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 32. Jg. Nr. 1, Hannover. 2. korrigierte Auflage 2019.
- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft A/4., Hannover.
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. - Final Version, February 2007.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.
- GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN (1996): Landschaftsplan Westoverledingen. Bearbeitung: regionalplan Aurich.
- GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN (2014): Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Westoverledingen. Stand 18. Juli 2014.
- GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN (2010): Flächennutzungsplan. Planzeichnung.
- JESSEL & TOBIAS (2002): Ökologisch orientierte Planung. Eine Einführung in Theorien, Daten und Methoden. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart Hohenheim.

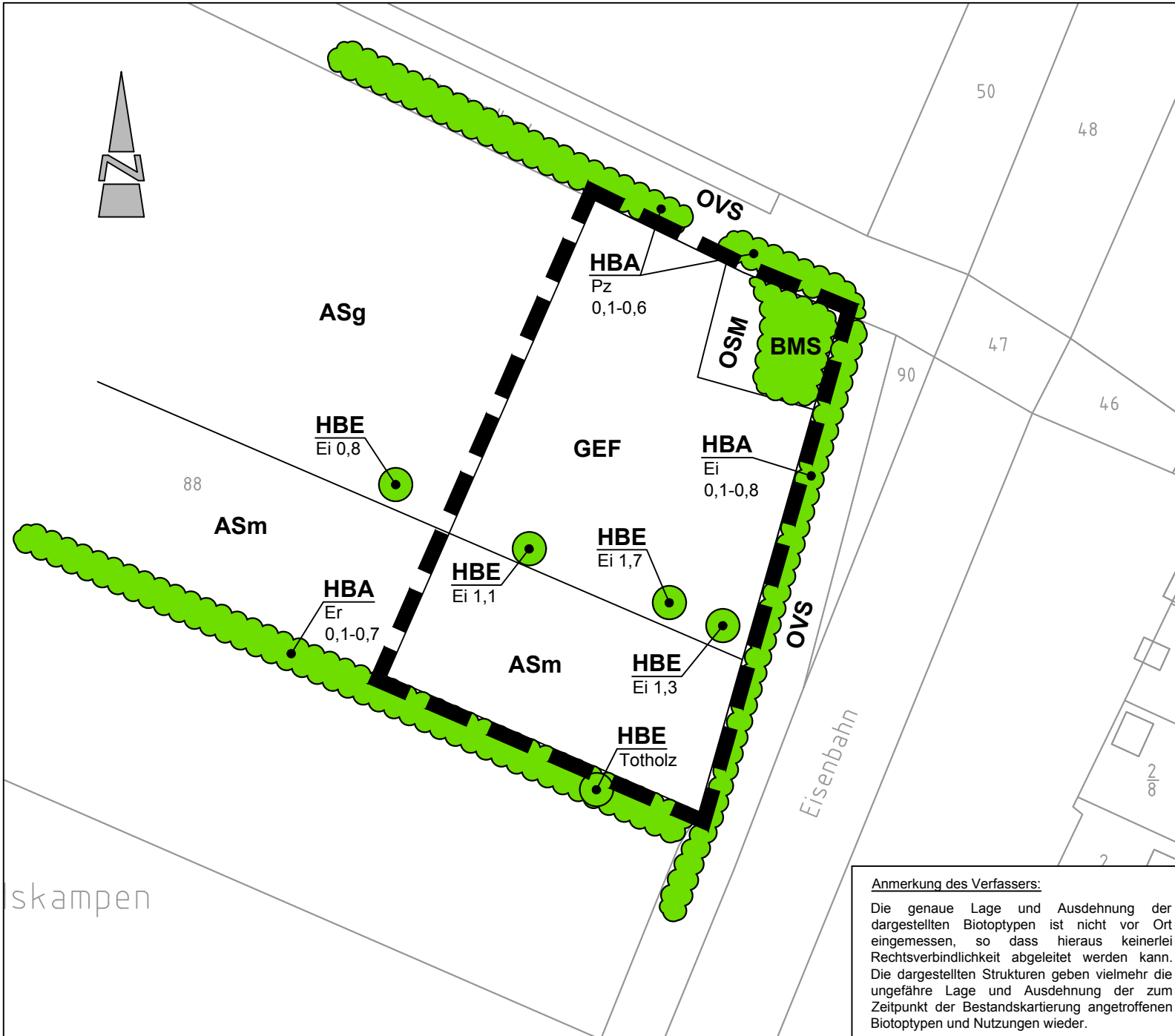
- KÖPPEL et al. (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart Hohenheim.
- LANA (2009) - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LK LEER (2020) - LANDKREIS LEER (2020): Landschaftsrahmenplan - Entwurfsfassung. Neuaufstellung 2020. Erstellt durch Arbeitsgemeinschaft: Planungsgruppe Umwelt Hannover und Planungsgemeinschaft LaReG Leer. Stand: Oktober 2020.
- MELF (1989) - DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. Stand: 18. April 1989, Hannover.
- MU (2020) - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2020): Ökologische Vernetzung Niedersachsen - Niedersächsisches Landschaftsprogramm - Entwurf Juli 2020 -. Stand: Juli 2020, Hannover.
- SCHACHERER (2001): Das Niedersächsische Pflanzenarten-Erfassungsprogramm. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 21 (5) - Supplement Pflanzen: 1-20.
- SCHÖBER & GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas - Kennen, Bestimmen, Schützen. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- SCHRÖDTER et al. (2004) - SCHRÖDTER, HABERMANN-NIEßE & LEHMBERG (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen. Hrsg.: vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e. V. und Niedersächsischer Städtetag, 1. Auflage.
- UN (1992) - UNITED NATIONS (1992): Convention on Biological Diversity.

Internetreferenzen und Kartenserver

- LBEG (2021) - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2021): NIBIS-Kartenserver. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>. Zugriff: April 2021.
- MU (2021) - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2020): Umweltkarten Niedersachsen. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=Topographie-Grau&X=5936700.00&Y=421990.00&zoom=8&layers_visibility=false. Zugriff: April 2021.
- UBA (2021) - UMWELTBUNDESAMT (2021): Anhaltender Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrszwecke. <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche#anhaltender-flachenverbrauch-fur-siedlungs-und-verkehrszwecke->. Zugriff: April 2021.




ANLAGEN

Plan 1: Bestand Biotoptypen



Anmerkung des Verfassers:
 Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biotoptypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angetroffenen Biotoptypen und Nutzungen wieder.

Planzeichenerklärung

-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes
-  Einzelbaum
-  Gehölze
- 0,8** Stammdurchmesser der Gehölze in m (geschätzt)
- Totholz** Stehendes Totholz mit Baumhöhlen, Potential für Brutvögel

Biotoptypen (Stand 07/2021)

[Biotoptypenkürzel nach « Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen » (DRACHENFELS 2021)]

Gebüsche und Gehölzbestände

- BMS Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch
- HBA Allee/Baumreihe
- HBE Einzelbaum/Baumgruppe

Grünland

- GEF Sonstiges feuchtes Extensivgrünland

Acker- und Gartenbaubiotope

- AS Sandacker
- Zusatz: g = Getreide
m = Mais

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

- OVS Straße
- OSM Kleiner Müll- und Schuttplatz

Abkürzungen für Gehölzarten

- Er Schwarz-Erle *Alnus glutinosa*
- Ei Stiel-Eiche *Quercus robur*
- Pz Zitter-Pappel *Populus tremula*

Gem. Westoverledingen Landkreis Leer

Umweltbericht zur 21. FNP-Änderung
"Ihrhove Bahnanlagen"

Planart: **Bestand Biotoptypen**

Maßstab: 1 : 1.000	Projekt: 21-3258 Plan-Nr.: 1	Datum	Unterschrift
		Bearbeitet: 07/2021	Korinke
		Gezeichnet: 07/2021	Berganski
		Geprüft: 07/2021	Diekmann

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
 Oldenburger Straße 86 26180 Raastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

